



St. Gallen, 5. April 1994

Gemeinderat
9323 Steinach

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Wiedenhörnli
- Gestaltungsplan Wiedenhörnli mit besonderen Vorschriften

Mit dem Teilzonenplan wird das Plangebiet, das bisher zum grössten Teil der Wohn-Gewerbe-Zone zugewiesen war, neu der Wohnzone für Bauten mit drei Vollgeschossen zugeschrieben. Der Gestaltungsplan regelt die besondere Bauweise und legt die zulässigen Hauptbauten weitgehend verbindlich fest. Aus bau- und planungsrechtlicher Sicht ist gegen die beiden Erlasse nichts einzuwenden. Näherer Ausführungen bedürfen die beiden Pläne indes mit Blick auf das neue Waldgesetz (SR 921.0; abgekürzt WaG).

1. Nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen

sollen. Bestockungen werden qualifiziert (Wald/Nichtwald) und quantifiziert, d.h. in den Abgrenzungen aufgenommen und planlich festgehalten. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). Das Waldfeststellungsverfahren hat somit innerhalb der Umgrenzung nicht nur die Folge, dass - im positiven Sinn - bestehende Wälder in ihren Umgrenzungen genau aufgenommen werden, sondern - im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung - andere Bestockungen als "Nicht-Wald" qualifiziert werden.

2. Die eingereichten Erlasse tragen den Erfordernissen des neuen Waldgesetzes noch nicht Rechnung. Wohl wurde beim Gestaltungsplan (richtigerweise hätte dies auf dem Teilzonenplan der Fall sein müssen) das kombinierte, neue Titelblatt verwendet. Allerdings wurde lediglich der baurechtliche Teil ausgefüllt. Der Teil bezüglich der Waldfeststellung blieb offen. Ebenso findet sich in der Auskündigung des Planes kein Hinweis darauf, dass auch eine verbindliche Aussage für das Plangebiet nach Art. 10 WaG erfolgen soll. Unter diesen Umständen ist die Waldfeststellung nach Art. 10 WaG noch nicht erfolgt.

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan wurde vom 8. Dezember 1993 bis 6. Januar 1994 öffentlich aufgelegt. Das neue Waldgesetz trat demgegenüber am 1. Januar 1993 in Kraft. In zwei Kreisschreiben (Mai 1993, September 1993) wurden Sie auf die Folgen der Gesetzesänderung und die erforderlichen verfahrensrechtlichen Anpassungen hingewiesen. Grundsätzlich müsste deshalb eine nochmalige Auflage nach Art. 10 WaG verlangt werden.

Nach Rücksprache mit dem Kantonsforstamt können die beiden Erlass ausnahmsweise trotzdem genehmigt werden. Zum einen hätte es sich "lediglich" um eine negative Waldfeststellung gehandelt; zum anderen wird im April 1994 die Kennzeichnung der Waldgrenzen auf dem ganzen Gemeindegebiet erfolgen. Der Mangel wird demnach schon bald behoben sein. Der Teilzonenplan Wiedenhörnli sowie der Gestaltungsplan Wiedenhörnli können daher genehmigt werden. Sie sind in-

des mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststellung nach Art. 10 WaG erfolgt." Ich weise Sie darauf hin, dass bis zum Vorliegen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet beim Erlass oder bei der Aenderung von Plänen dem durch das Waldgesetz geänderten Verfahren inskünftig ausnahmslos Rechnung zu tragen ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'600.-- (Fr. 400.-- für den Teilzonenplan, Fr. 1'200.-- für den Gestaltungsplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen (2)
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)